1 P 13614 A

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1995	Ausgegeben zu Wiesbaden am 29. Mai 1995	Nr. 11

Tag	Inhalt	Seite
8. 5. 95	Anordnung über die Zuständigkeiten beim Vollzug der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung ..... *GVBl. II 800-39*	215
8. 5. 95	Verordnung über die Zuweisung von Kennzeichenstreitsachen und von Spruchverfahren ..... *GVBl. II 210-71*	216
8. 5. 95	Verordnung über die Wahl des Börsenrates der Frankfurter Wertpapierbörse ..... *GVBl. II 54-36*	217
25. 4. 95	Verordnung über pauschale Investitionszuweisungen zum Bau von Abwasseranlagen ..... *GVBl. II 85-44*	221
20. 4. 95	Verordnung zur Änderung der Tankstellenverordnung ..... *Ändert GVBl. II 85-43*	230
5. 5. 95	Verordnung über Zuständigkeiten nach der Schweinepest-Verordnung ... *GVBl. II 356-165*	231

Anordnung über die Zuständigkeiten beim Vollzug der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung*)

Vom 8. Mai 1995

Auf Grund des § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1994 (GVBl. I S. 821), wird bestimmt:

§ 1

Zuständige Behörde für die

1. Zulassung von Umweltgutachterinnen und -gutachtern nach Art. 6 Abs. 1,
2. Entgegennahme von Anzeigen über das Tätigwerden von in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zugelassenen Umweltgutachterinnen und -gutachtern nach Art. 6 Abs. 7,
3. Aufsicht über Umweltgutachterinnen und -gutachter nach Art. 6 in Verbindung mit Anhang III A.5,
4. Eintragung der Standorte und die Führung und die Übermittlung des Verzeichnisses der Standorte nach Art. 8 und 9

der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (ABl. EG Nr. L. 168/1) ist die Hessische Landesanstalt für Umwelt.

§ 2

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 8. Mai 1995

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Eichel

Die Ministerin für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit
Blaul

*) GVBl. II 800-39

Verordnung über die Zuweisung von Kennzeichenstreitsachen und von Spruchverfahren*)

Vom 8. Mai 1995

Auf Grund des § 140 Abs. 2 Satz 1 des Markengesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082; 1995 I S. 428) und des § 306 Abs. 3 Satz 1 des Umwandlungsgesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210), jeweils in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigungen nach § 140 Abs. 2 Satz 1 des Markengesetzes und nach § 306 Abs. 3 Satz 1 des Umwandlungsgesetzes vom 23. März 1995 (GVBl. I S. 167) wird verordnet:

§ 1

Die Kennzeichenstreitsachen nach § 140 Abs. 1 des Markengesetzes und die Spruchverfahren nach § 305 des Umwandlungsgesetzes werden für die Bezirke der Landgerichte in Hessen dem Landgericht Frankfurt am Main übertragen.

§ 2

(1) Soweit bei den bisher zuständigen Gerichten Kennzeichenstreitsachen nach § 140 Abs. 1 des Markengesetzes und Spruchverfahren nach § 305 des Umwandlungsgesetzes anhängig sind, gehen sie in dem Stande, in dem sie sich befinden, auf das Landgericht Frankfurt am Main über.

(2) Die Zuständigkeit des Landgerichts Frankfurt am Main für die vor dem 1. Januar 1995 eingeleiteten Umwandlungen auf Grund des § 1 Nr. 6 der Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit zur Entscheidung in gesellschaftsrechtlichen Angelegenheiten vom 10. Mai 1977 (GVBl. I S. 183), geändert durch Verordnung vom 16. April 1984 (GVBl. I S. 121), bleibt unberührt.

§ 3

Die Verordnung über die Zuweisung von Warenzeichenstreitsachen vom 24. September 1993 (GVBl. I S. 440)[1]) wird aufgehoben.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 8. Mai 1995

Der Hessische Minister der Justiz und für Europaangelegenheiten

von Plottnitz

*) GVBl. II 210-71
[1]) Hebt auf GVBl. II 210-64

Verordnung über die Wahl des Börsenrates der Frankfurter Wertpapierbörse*)

Vom 8. Mai 1995

Auf Grund des § 3 a Abs. 3 des Börsengesetzes in der Fassung vom 27. Mai 1908 (RGBl. S. 215), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 1994 (BGBl. I S. 1749), in Verbindung mit § 2 Nr. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Börsengesetz vom 4. Januar 1995 (GVBl. I S. 8) wird nach Anhörung des Börsenrates verordnet:

§ 1

Zusammensetzung des Börsenrates

(1) Der Börsenrat besteht aus 24 Personen. Die Mitglieder des Börsenrates werden für die Dauer von drei Jahren aus der Mitte von Wählergruppen und Untergruppen gewählt. Im Börsenrat sind, nach Wählergruppen und Untergruppen gegliedert, mit folgender Sitzzahl vertreten:

1. die zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Kreditinstitute einschließlich der Kapitalanlagegesellschaften

   Untergruppen:

   a) Auslandsbanken (Kreditinstitute im beherrschenden ausländischen Mehrheitsbesitz) — 2 Sitze

   b) Privatbankiers (Kreditinstitute mit natürlichen Personen als persönlich haftende Gesellschafter ohne Mehrheitsbeteiligung anderer Kreditinstitute. Soweit sie Kommanditgesellschaften auf Aktien sind, dürfen ihre Aktien nicht börsenmäßig gehandelt und nicht ohne Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter übertragbar sein.) — 1 Sitz

   c) genossenschaftliche Kreditinstitute — 1 Sitz

   d) öffentlich-rechtliche Kreditinstitute — 2 Sitze

   e) sonstige private Banken — 5 Sitze

   f) Kapitalanlagegesellschaften — 1 Sitz

2. die freien Maklerinnen und Makler — 2 Sitze
3. die Kursmaklerinnen und Kursmakler — 2 Sitze
4. die Versicherungsunternehmen, deren emittierte Wertpapiere an der Börse zum amtlichen Handel und im geregelten Markt zugelassen sind — 2 Sitze
5. sonstige Emittenten solcher Wertpapiere, die zum amtlichen Handel und im geregelten Markt zugelassen sind — 5 Sitze
6. die Anleger — 1 Sitz.

(2) Die Zahl der Vertreterinnen oder Vertreter der zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Kreditinstitute einschließlich der Kapitalanlagegesellschaften sowie der mit diesen verbundenen Unternehmen darf insgesamt nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder des Börsenrates betragen.

(3) Im Falle des § 4 Abs. 5 Satz 2 kann der Börsenrat aus weniger Personen bestehen.

(4) Die Vertreterin oder der Vertreter der Anleger wird von den übrigen Mitgliedern des Börsenrates mit einfacher Mehrheit der Stimmen hinzugewählt. Es sind mindestens zwei Bewerberinnen oder Bewerber vom Börsenrat vorzuschlagen.

(5) Wählbar sind bei Unternehmen, die in der Rechtsform des Einzelkaufmanns betrieben werden, die Geschäftsinhaberin oder der Geschäftsinhaber, bei anderen Unternehmen die Personen, die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag mit der Führung der Geschäfte betraut und zu ihrer Vertretung ermächtigt sind. Auch Angestellte und Mitglieder sonstiger Organe von Unternehmen sind wählbar.

(6) Soweit für die Mitgliedschaft im Börsenrat eine Zulassung zur Teilnahme am Börsenhandel Voraussetzung ist, ist eine uneingeschränkte Zulassung erforderlich. In diesem Fall soll die wählbare Person die notwendige berufliche Eignung für das börsenmäßige Wertpapiergeschäft im Sinne von § 7 Abs. 4 Nr. 1 des Börsengesetzes haben.

(7) Scheidet während der Amtsdauer der Mitglieder des Börsenrates ein Mitglied aus einer Wählergruppe oder Untergruppe des Abs. 1 Nr. 1 bis 3 aus, so erfolgt eine Nachwahl für die Restdauer der Amtszeit innerhalb der Wählergruppe oder Untergruppe. Für die Nachwahl gelten die Vorschriften der §§ 2 bis 13 entsprechend mit der Maßgabe, daß der Wahlausschuß die Fristen angemessen verkürzen kann. Beim Ausscheiden eines anderen Mitglieds des Börsenrates rückt diejenige Bewerberin oder derjenige Bewerber nach, die oder der bei der Wahl nach dem ausgeschiedenen Mitglied die meisten Stimmen erhalten hat.

(8) Wird während der Amtsdauer der Mitglieder des Börsenrates ein im Börsenrat vertretenes Unternehmen zum verbundenen Unternehmen eines anderen im Börsenrat vertretenen Unternehmens, so scheidet die Vertreterin oder der Vertreter des Unternehmens aus, an dem die Mehrheitsbeteiligung besteht; Abs. 7 gilt entsprechend.

*) GVBl. II 54-36

§ 2

Stimmrecht

Wahlberechtigt sind die in § 1 Abs. 1 genannten Unternehmen. Jedes Unternehmen hat eine Stimme. Ein Unternehmen kann nur in der Wählergruppe oder Untergruppe wählen, der es angehört. Eine mehrfache Stimmabgabe ist unzulässig. Kommt es für mehrere Wählergruppen oder Untergruppen in Betracht, so hat das Unternehmen zu erklären, in welcher Wählergruppe oder Untergruppe es wählen wird. Unterbleibt eine solche Erklärung, so bestimmt der Wahlausschuß die Wählergruppe oder Untergruppe, in welcher das Unternehmen wählen darf.

§ 3

Wahlausschuß

(1) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem Wahlausschuß. Er setzt sich aus einer Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden (Wahlleiterin oder Wahlleiter) und zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern zusammen. Diese und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Börsenrat berufen.

(2) Die Zusammensetzung des Wahlausschusses ist vom Börsenrat durch Börsenaushang und durch Veröffentlichung im Amtlichen Kursblatt der Frankfurter Wertpapierbörse bekanntzugeben.

§ 4

Wahlvorschläge

(1) Der Wahlausschuß fordert jede Wählergruppe und Untergruppe unter Angabe der zu wählenden Mitgliederzahl der Gruppe zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Die Aufforderung ist durch Börsenaushang und Veröffentlichung im Amtlichen Kursblatt der Frankfurter Wertpapierbörse an mindestens fünf aufeinanderfolgenden Börsentagen bekanntzumachen. Der Wahlausschuß kann anordnen, daß zusätzlich auf andere Art und Weise auf die Bekanntmachung hingewiesen wird.

(2) Ein gültiger Wahlvorschlag muß die Namen der Bewerberinnen und Bewerber und des Unternehmens, für welches sie kandidieren, sowie eine entsprechende Einverständniserklärung der Unternehmen und der Bewerberinnen und Bewerber enthalten. Der Wahlvorschlag wird dem Wahlausschuß von dem Unternehmen mitgeteilt. Die Namen der Bewerberinnen und Bewerber sind nach der Buchstabenfolge zu ordnen. Ein Wahlvorschlag, der die Namen mehrerer wählbarer Personen eines Unternehmens enthält, ist ungültig.

(3) Die für eine Wählergruppe oder Untergruppe eingegangenen gültigen Wahlvorschläge werden vom Wahlausschuß nach der Buchstabenfolge als Wahlliste zusammengefaßt und entsprechend Abs. 1 Satz 2 und 3 bekanntgemacht.

(4) Der Vorschlag für eine Wählergruppe oder Untergruppe muß, um gültig zu sein, mehr Namen enthalten, als Mitglieder der Gruppe zu wählen sind. Gehen Wahlvorschläge ein, die nicht die Voraussetzung des Satz 1 erfüllen, deren Zusammenfassung nach Abs. 3 aber dazu führt, daß die Wahlliste mehr Bewerberinnen und Bewerber umfaßt, als Mitglieder der Wählergruppe oder Untergruppe zu wählen sind, hat der Wahlausschuß diese Vorschläge für gültig zu erklären.

(5) Soweit dem Wahlausschuß gültige Wahlvorschläge innerhalb einer von ihm gesetzten Frist, gerechnet vom Tag der ersten Bekanntmachung nach Abs. 1 Satz 2 an, nicht zugehen, stellt der Wahlausschuß im Einvernehmen mit dem Börsenrat die erforderlichen Wahlvorschläge unverzüglich selbst auf; Abs. 2 und 3 gelten entsprechend. Kommt auf diese Weise kein gültiger Wahlvorschlag zustande, so nimmt die Wählergruppe oder Untergruppe nicht an der Wahl teil. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat die entsprechende Wählergruppe oder Untergruppe hierauf besonders hinzuweisen.

§ 5

Wählerlisten

(1) Der Wahlausschuß stellt nach Wählergruppen und Untergruppen getrennte Wählerlisten auf.

(2) Die Wählerlisten sind an fünf aufeinanderfolgenden Börsentagen im Börsensekretariat sowie während der Börsenversammlungen im Börsensaal zur Einsichtnahme auszulegen. Gleichzeitig werden die in den Wählerlisten aufgeführten Unternehmen über ihre Zuordnung zu den einzelnen Wählergruppen schriftlich unterrichtet und, soweit eine Zuordnung zu mehr als einer Wählergruppe möglich ist, unter Hinweis auf § 2 aufgefordert zu erklären, in welcher Wählergruppe das Unternehmen wählen will.

(3) Einsprüche gegen die Wählerlisten sind spätestens bis zum Ablauf der folgenden zwei Wochen beim Wahlausschuß schriftlich anzubringen. Die Frist beginnt nach Ablauf der Frist für die Auslegung der Wählerlisten. Nach Ablauf der Einspruchsfrist beschließt der Wahlausschuß über die erhobenen Einsprüche. Soweit er sie nicht berücksichtigt, hat er die Beschwerdeführerin oder den Beschwerdeführer unter Angabe der Entscheidungsgründe schriftlich zu benachrichtigen.

(4) Der Wahlausschuß stellt die endgültigen Wählerlisten fest. Unternehmen, die erst nach dem Tage der Feststellung bis zum Wahltermin die Voraussetzungen zur Wahlteilnahme erfüllen, steht ein Wahlrecht nicht zu. Fallen die Voraussetzungen zur Wahlteilnahme bei einem Unternehmen nach dem Tage der Feststellung bis zum Wahltermin weg, hat ihm die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die Stimmabgabe zu versagen.

(5) Die Auslegung der Wählerlisten ist durch den Wahlausschuß nach § 4 Abs. 1 Satz 2 bekanntzumachen; auf die Einspruchsrechte und -fristen ist dabei hinzuweisen. Soweit sich auf Grund von Einsprüchen Änderungen gegenüber den zur Einsichtnahme ausgelegten Wählerlisten ergeben haben, ist die Feststellung der endgültigen Wählerlisten in gleicher Weise mit dem Hinweis darauf bekanntzumachen, daß diese bis zum Wahltermin im Börsensekretariat sowie während der Börsenversammlungen im Börsensaal eingesehen werden können.

§ 6

Wahltermin

Wahltag, Wahlzeit und Ort der Wahlhandlung werden durch den Wahlausschuß festgesetzt und von ihm mindestens vier Monate vor dem Wahltermin bekanntgegeben. Für die Art und Weise der Bekanntgabe gilt § 4 Abs. 1 Satz 2 und 3.

§ 7

Wahlleitung

Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter leitet die Wahl und prüft die Wahlberechtigung.

§ 8

Wahlvorgang

(1) Gewählt wird in geheimer Abstimmung nach Wählergruppen und Untergruppen. Die Stimmabgabe erfolgt im Wege der Briefwahl.

(2) Jedes wahlberechtigte Unternehmen erhält einen Wahlschein mit einem Stimmzettel und den dazugehörigen Wahlumschlag sowie einen Wahlbriefumschlag. Der Stimmzettel enthält, geordnet nach der Buchstabenfolge, die Namen aller Bewerberinnen und Bewerber einer Wählergruppe oder Untergruppe, die aus gültigen Wahlvorschlägen hervorgegangen sind. Auf dem Stimmzettel muß angegeben sein, wie viele Personen aus der Wählergruppe oder Untergruppe in den Börsenrat zu wählen sind; ferner ist zu vermerken, daß bei Ankreuzen einer darüber hinausgehenden Anzahl die Stimme ungültig ist.

(3) Die Vertreterin oder der Vertreter des wahlberechtigten Unternehmens kennzeichnet durch Ankreuzen die von dem Unternehmen gewählten Bewerberinnen oder Bewerber. Der Stimmzettel ist in den Wahlumschlag zu legen. Dieser ist zu verschließen und die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung zu unterzeichnen. In ihr ist zu bestätigen, daß die Stimmabgabe dem Willen des wahlberechtigten Unternehmens entspricht. Der verschlossene Wahlumschlag und der unterschriebene Wahlschein sind in den Wahlbriefumschlag zu legen und dieser ist so rechtzeitig an den Wahlausschuß zu senden, daß er bis zum Ende der Wahlzeit dort eingeht. Der Wahlbrief kann auch beim Wahlausschuß abgegeben werden. Nach Eingang beim Wahlausschuß darf der Wahlbrief nicht mehr zurückgegeben werden.

(4) Die Wahlbriefumschläge sind ab dem vom Wahlausschuß festgelegten Zeitpunkt unter Aufsicht der Wahlleiterin oder des Wahlleiters zu öffnen. Die Wahlumschläge mit dem Stimmzettel sind zu entnehmen und ungeöffnet in eine vor Wahlbeginn verschlossene Wahlurne einzulegen. Nach dem Ende der vom Wahlausschuß festgelegten Wahlzeit erfolgt die Auszählung der abgegebenen Stimmen unter Aufsicht der Wahlleiterin oder des Wahlleiters.

(5) Vertreterinnen oder Vertreter wahlberechtigter Unternehmen können bei den Wahlvorgängen des Abs. 4 und bei der Auszählung der Stimmen anwesend sein. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter kann auch anderen Personen die Anwesenheit gestatten.

(6) Gewählt sind innerhalb der Wählergruppen oder Untergruppen die Bewerberinnen oder Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das die Wahlleiterin oder der Wahlleiter zieht.

§ 9

Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen; in ihr sind nach Wählergruppen und Untergruppen gesondert nach der Auszählung der Stimmen die Anzahl der Wahlberechtigten und die Zahl der abgegebenen ungültigen und gültigen Stimmen sowie die auf die Bewerberinnen oder Bewerber entfallenden Stimmen und die sich daraus ergebenden gewählten Mitglieder des Börsenrates mit der jeweils auf sie entfallenden Stimmenzahl festzustellen. In der Niederschrift sind auch sonstige, für die Wahlhandlung wesentliche Vorgänge zu erwähnen.

(2) Die Niederschrift ist von der Wahlleiterin oder von dem Wahlleiter und den Beisitzerinnen und Beisitzern zu unterzeichnen.

§ 10

Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlausschuß gibt den in den Börsenrat Gewählten von ihrer Wahl schriftlich Kenntnis.

(2) Das Wahlergebnis ist unverzüglich in der Weise bekanntzumachen, daß die in den Börsenrat gewählten Mitglieder, nach Wählergruppen und Untergruppen und innerhalb derer nach der Buchstabenfolge der Mitglieder geordnet, aufgeführt werden. Ferner ist darauf hinzuweisen, daß die Feststellungen der Niederschrift über die Wahlhandlung, soweit sie die Angaben nach § 9 Abs. 1 Satz 1 betreffen, im Börsensekretariat an fünf aufeinanderfolgenden Börsentagen eingesehen werden können. Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 und 3.

§ 11

Wahlanfechtung

(1) Einsprüche gegen die Wahl sind binnen zwei Wochen, gerechnet vom Tag der ersten Veröffentlichung nach § 10 Abs. 2 an, beim Wahlausschuß schriftlich unter Angabe der Gründe zu erheben. Sie können nur durch Wahlberechtigte geltend gemacht werden.

(2) Über Einsprüche, die nicht den Antrag enthalten, die Wahl für ungültig zu erklären oder eine Neuwahl durchzuführen, entscheidet der Wahlausschuß. Die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer ist von der Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich zu benachrichtigen.

(3) Nicht unter Abs. 2 fallende Einsprüche leitet der Wahlausschuß mit seiner schriftlichen Stellungnahme dem Börsenrat zur Entscheidung zu.

(4) Gibt der Börsenrat dem Antrag der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers statt, ist die Wahl für ungültig zu erklären und unverzüglich eine neue Wahl durchzuführen. Die Ungültigkeitserklärung der Wahl ist nach § 4 Abs. 1 Satz 2 bekanntzumachen. Weist der Börsenrat den Antrag zurück, ist die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer von der Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich zu benachrichtigen.

§ 12

Wegfall einer Bewerberin oder eines Bewerbers

(1) Fällt eine auf einem gültigen Wahlvorschlag aufgeführte Bewerberin oder ein Bewerber nach der Veröffentlichung der Wahlliste weg, so hat der Wahlausschuß für die betroffene Wählergruppe oder Untergruppe einen neuen Wahltermin und eine Frist zur Einreichung neuer Wahlvorschläge festzulegen. Der Wahlausschuß kann hiervon absehen, wenn auch nach dem Wegfall der Bewerberin oder des Bewerbers die aufgestellte Wahlliste noch mehr Bewerberinnen oder Bewerber enthält, als zu wählen sind. Der Wahlausschuß soll in diesem Fall die Wahlberechtigten der jeweiligen Wählergruppe oder Untergruppe vom Wegfall der Bewerberin oder des Bewerbers unverzüglich unterrichten.

(2) Soweit ein ungültig gewordener Wahlvorschlag nicht vom Wahlausschuß selbst aufgestellt war, fordert der Wahlausschuß die Unterzeichner des betreffenden Wahlvorschlages schriftlich zur Einreichung eines neuen Wahlvorschlages auf; § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 bis 5 gilt entsprechend; § 4 Abs. 5 jedoch mit der Maßgabe, daß der Wahlausschuß zur Aufstellung eines eigenen neuen Wahlvorschlages nur verpflichtet ist, wenn ein anderer gültiger Wahlvorschlag innerhalb der Wählergruppe nicht bereits vorliegt oder nicht fristgerecht eingereicht wird.

(3) Bei der erneuten Veröffentlichung ist, falls ein Wahlvorschlag der Wählergruppe oder Untergruppe bereits bekanntgemacht war, darauf hinzuweisen, daß der geänderte oder neue Wahlvorschlag an die Stelle des bisherigen Gruppen-Wahlvorschlages tritt; § 4 Abs. 5 findet entsprechend Anwendung.

(4) Stellt der Wahlausschuß im Fall des Abs. 2 einen Wahlvorschlag selbst auf, ist er berechtigt, ohne Angabe von Gründen von der Bewerberin oder dem Bewerber des ungültig gewordenen Wahlvorschlages der Wählergruppe oder Untergruppe abzuweichen.

§ 13

Wegfall einer oder eines Gewählten

(1) Fällt eine nach § 8 Abs. 6 gewählte Person zwischen dem Wahltag und dem Beginn ihrer Amtszeit als Mitglied des Börsenrates weg oder erfüllt sie nicht mehr die Voraussetzungen nach § 1 Abs. 1, gilt § 1 Abs. 7 Satz 1 entsprechend.

(2) Wurden in den Börsenrat gleichzeitig Vertreterinnen oder Vertreter von Unternehmen gewählt, die im Zeitpunkt der Wahl miteinander verbunden sind, so bleibt die Vertreterin oder der Vertreter des Unternehmens unberücksichtigt, an dem die Mehrheitsbeteiligung besteht. § 1 Abs. 7 gilt entsprechend.

§ 14

Amtsdauer des Börsenrates

Die Amtsdauer des Börsenrates endet mit Zusammentritt des neu gewählten Börsenrates.

§ 15

Aufhebung

Die Verordnung über die Wahl des Vorstandes der Frankfurter Wertpapierbörse vom 17. Oktober 1975 (GVBl. I S. 245), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Oktober 1987 (GVBl. I S. 203)[1]), wird aufgehoben.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1995 in Kraft.

Wiesbaden, den 8. Mai 1995

Der Hessische Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung

Klemm

[1]) Hebt auf GVBl. II 54-20

Verordnung über pauschale Investitionszuweisungen zum Bau von Abwasseranlagen*)

Vom 25. April 1995

Auf Grund des § 32 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung vom 16. Februar 1995 (GVBl. I S. 131) wird nach Anhörung der kommunalen Spitzenverbände im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz verordnet:

§ 1

Pauschale Investitionszuweisung zum Bau von Abwasseranlagen

(1) Gemeinden, Gemeindeverbände und Abwasserverbände können nach Maßgabe der verfügbaren Mittel pauschale Zuweisungen zu den Ausgaben für Investitionen zur Errichtung von Abwasseranlagen im Rahmen eines Landesprogrammes erhalten. Die Zuweisungen sind ausschließlich dazu bestimmt, die Ausgaben zu decken, die die Kommunen selbst tragen.

(2) In das Landesprogramm werden nur Investitionsmaßnahmen aufgenommen, für die Kostenrichtwerte festgelegt sind. Nicht gefördert werden:

1. Anlagen für Wochenendgebiete und für Gebiete mit Bauten, die überwiegend als zweiter Wohnsitz genutzt werden, sowie für sonstige Freizeiteinrichtungen,
2. Hausanschlüsse,
3. Anschlüsse gewerblich oder industriell genutzter Gebiete, von Grundstücken der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes und der stationierten ausländischen Streitkräfte,
4. Erschließungsmaßnahmen innerhalb von Neubaugebieten,
5. Erneuerungen von Abwasseranlagen (Ersatz für schadhafte oder veraltete Anlagen). Dies gilt grundsätzlich nicht für die Behebung von Elementarschäden.

Im übrigen werden nur die Investitionsmaßnahmen aufgenommen, für die der Bauträger darlegt, daß die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet sind und für die er erklärt, daß auf eine Verrechnung mit der Abwasserabgabe nach § 10 Abs. 3 des Abwasserabgabengesetzes verzichtet wird.

(3) Das Landesprogramm des jeweiligen Jahres umfaßt die Investitionsmaßnahmen und die hierfür vorgesehenen Zuweisungen mit der Angabe, in welchen Jahren diese ausgezahlt werden. Das Programm wird vom Ministerium für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit erstellt und im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz festgestellt.

§ 2

Berechnung der Investitionszuweisung

(1) Der Berechnung der Zuweisung liegen die Beträge zugrunde, die sich nach den in der Anlage 1 enthaltenen Kostenrichtwerten für die jeweilige in das Landesprogramm aufgenommene Maßnahme ergeben. Sofern ein vom Zuweisungsempfänger im Einvernehmen mit der zuständigen staatlichen Fachbehörde veranlaßtes oder von dieser auf Kosten des Zuweisungsempfängers gefordertes Gutachten ergibt, daß die zu erwartenden Investitionskosten die Kosten nach den Kostenrichtwerten um mehr als 20 vom Hundert, mindestens aber um 2 Millionen Deutsche Mark über- oder unterschreiten, gilt der im Gutachten ermittelte Betrag. Der sich nach Satz 1 oder 2 ergebende Betrag erhöht sich um die Kosten zur Erstellung des Gutachtens.

Anlage 1

(2) Zu den nach Abs. 1 ermittelten Beträgen gewährt das Land je nach der finanziellen Leistungsfähigkeit des Zuweisungsempfängers eine Zuweisung, die in der Regel zwischen 25 und 65 vom Hundert beträgt; der Finanzierungsanteil des Landes erhöht sich jeweils um 2,5 Prozentpunkte für Empfänger,

a) deren Maßnahmen in Landkreisen ausgeführt werden, in denen die durchschnittliche Arbeitslosenquote die Arbeitslosenquote im Lande um mindestens drei Prozentpunkte übersteigt,
b) in deren Gebiet weniger als 160 Einwohnerinnen und Einwohner pro Quadratkilometer leben oder
c) deren Maßnahmen in Gebieten nach Anlage 2 ausgeführt werden, in denen auf Grund der Topographie und der Bodenbeschaffenheit Erschwernisse für den Bau von Abwasseranlagen gegeben sind.

Anlage 2

§ 3

Auszahlung, Nachweise

(1) Der erste Jahresbetrag der pauschalen Zuweisung entsprechend der Mittelbereitstellung im Landesprogramm wird nach Anzeige bei der nach § 96 des Hessischen Wassergesetzes zuständigen Behörde über den erfolgten Baubeginn sowie der Bestätigung des Zuweisungsempfängers, daß die Zuweisung nach Satz 3 verwendet werden kann, gezahlt. Weitere Jahresbeträge des betreffenden Landesprogramms werden mit jeweils einem Viertel des Jahressollbetrages zum 15. Januar, 15. April, 15. Juli und 15. September ausgezahlt. Die ausgezahlte Zu-

*) GVBl. II 85-44

weisung ist jeweils bis zum Jahresende zu verwenden; der erste Jahresbetrag ist ausnahmsweise bis spätestens zum 30. Juni des folgenden Jahres zu verwenden, wenn er nach dem 30. September ausgezahlt worden ist. Nicht rechtzeitig verwendete Beträge sind nach § 48 des Finanzausgleichsgesetzes zu verzinsen. Zum 1. Dezember des jeweiligen Vorjahres ist zu bestätigen, daß die Mittel des Folgejahres für die Weiterführung der Maßnahme benötigt werden. Geht diese Bestätigung zu einem späteren Zeitpunkt ein, werden die weiteren Teilzahlungen in der ursprünglich vorgesehenen Höhe und Reihenfolge vom nächstmöglichen Zahlungstermin an ausgezahlt.

(2) Spätestens bis zum 30. Juni des auf die letzte Auszahlung folgenden Jahres hat der Zuweisungsempfänger der nach § 96 des Hessischen Wassergesetzes zuständigen Behörde die ordnungsgemäße Herstellung der Anlage unter Beifügung einer entsprechenden Erklärung der Bauleitung zu bestätigen. Eine Aufstellung über die tatsächlich entstandenen Kosten entsprechend der Aufgliederung der Kostenrichtwerte – zur Fortschreibung dieser Richtwerte –, eine Aufstellung über die nach Abs. 1 vorgegebene zeitliche Verwendung der Zuweisung und über die Berechnung des eventuell entstandenen Zinsanspruches des Landes nach Abs. 1 Satz 4 sowie die Bestätigung des Rechnungsprüfungsamtes nach § 31a Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes sind beizufügen. Wird diese Frist nicht eingehalten oder wird die Bestätigung des Rechnungsprüfungsamtes nicht uneingeschränkt erteilt, kann die Zuweisung vom Ministerium für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

(3) Sofern die Zuweisung die tatsächlichen Ausgaben für die – vollständig hergestellte – Maßnahme übersteigt, ist sie dem Land zu erstatten, sofern der Zuweisungsempfänger den die Ausgaben der Maßnahme übersteigenden Zuweisungsbetrag nicht für andere nach § 1 Abs. 2 förderbare Maßnahmen verwendet; in diesem Fall gelten Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 entsprechend. Soweit die Anlage in geringerem Umfang als im Landesprogramm ausgewiesen hergestellt wurde, erfolgt eine Neuberechnung auf Grund der Kostenrichtwerte; Überzahlungen sind zu erstatten und ab dem Zeitpunkt ihrer Entstehung nach § 48 des Finanzausgleichsgesetzes zu verzinsen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 25. April 1995

Die Hessische Ministerin für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit

Blaul

Anlage 1

Kostenrichtwerte

1. Kanalisation

1.1 Allgemeines

Bei den Kostenrichtwerten handelt es sich um Pauschalen. Eine Differenzierung nach Einbautiefe, Bodenklasse und Rohrmaterialien erfolgt nicht.

1.2 Kostenrichtwerte für Freispiegelleitungen

DN	Bebaute Ortslage*) (Innenbereich)	Außenbereich unbefestigt	Außenbereich befestigt
	(DM/m)	(DM/m)	(DM/m)
< 300	800	500	600
300 – < 400	900	550	700
400 – < 500	1 100	700	850
500 – < 600	1 300	850	1 000
600 – < 700	1 500	980	1 160
700 – < 800	1 700	1 120	1 320
800 – < 900	1 900	1 270	1 480
900 – <1 000	2 100	1 400	1 640
1 000 – <1 100	2 300	1 540	1 800
1 100 – <1 200	2 500	1 680	1 960
1 200 – <1 400	2 800	1 900	2 200
1 400 – <1 600	3 200	2 160	2 520
1 600 – <1 800	3 600	2 450	2 840
≥1 800	3 800	2 600	3 000

*) Die Kostenrichtwerte sind zur Berücksichtigung der Anliegerleistungen für die Ortskanalisation um pauschal 25% zu reduzieren.

1.3 Kostenrichtwerte für Druckleitungen

Herstellung in herkömmlicher Bauweise 400,– DM/m, eingefräst 140,– DM/m einschließlich der notwendigen Pumpwerke.

2. Regenüberlauf-/Regenrückhaltebecken und Staukanäle

2.1 Allgemeines

Die Kostenrichtwerte enthalten die Aufwendungen für die Drosseleinrichtungen, die Steuerung, das Überlauf- und Einmündungsbauwerk. Bei Erweiterungen beziehen sich die Kostenrichtwerte auf die zusätzlich erforderlichen und neu errichteten Anlagenteile. Bei Becken in Erdbauweise gelten die um 50 % verminderten Richtwerte der offenen Bauweise.

2.2 Kostenrichtwerte

Beckenvolumen	Regenüberlauf-/ Regenrückhaltebauwerk offene Bauweise	Regenüberlauf-/ Regenrückhaltebauwerk geschlossene Bauweise	Staukanäle
(DM/m³)	(DM/m³)	(DM/m³)	(DM/m³)
< 100	1 650	3 400*)	2 700
100 – < 200	1 650	3 100	2 450
200 – < 300	1 650	2 500	2 050
300 – < 400	1 650	2 100	1 600
400 – < 500	1 650	1 900	1 600
500 – < 750	1 450	1 700	1 300
750 – <1 000	1 300	1 550	1 050
1 000 – <1 500	1 100	1 250	8 50
1 500 – <2 000	900	1 150	800
≥2 000	800	1 100	800

*) Dieser Kostenrichtwert ist auch für den umbauten Raum von Regenüberläufen maßgeblich.

3. Kläranlage

Bei den Beckenvolumina handelt es sich jeweils um das gesamte Volumen aller entsprechenden Becken. Die errechneten Beträge sind jeweils um den nach § 1 Abs. 2 nicht förderbaren Anteil zu reduzieren.

3.1 Neubau von Kläranlagen

3.1.1 Allgemeines

Die Kostenrichtwerte enthalten die gesamten Aufwendungen für die Anlage einschließlich der Schlammbehandlung, aber ohne Regenwasserbecken.

3.1.2 Kostenrichtwerte

Ausbaugröße (EW)	(DM/EW)
< 1 000	2 600
1 000 – < 2 000	2 250
2 000 – < 5 000	1 650
5 000 – < 10 000	1 200
10 000 – < 20 000	950
20 000 – < 50 000	750
50 000 – <100 000	600
≥100 000	550

3.2 Verfahrenstechnische Umrüstung von Kläranlagen

3.2.1 Allgemeines

Für die verfahrenstechnische Umrüstung von Anlagen, die zur Erfüllung der Anforderungen an die Nährstoffelimination ausgeführt werden, gelten pauschale Kostenrichtwerte, soweit die Gesamtkosten der Maßnahmen 100 000,– DM überschreiten.

3.2.2 Kostenrichtwerte

Ausbaugröße (EW)	(DM/EW)
< 10 000	40
10 000 – < 20 000	35
20 000 – < 50 000	30
50 000 – <100 000	25
≥100 000	20

3.3 Erweiterung von Kläranlagen

3.3.1 Allgemeines

Die Kostenrichtwerte für die genannten Bauwerke enthalten auch die Kosten der zugehörigen und für den Betrieb notwendigen Maschinentechnik wie Räumerbrücken, Belüftungs- und Umwälzeinrichtungen, Pumpwerke. Bei Erweiterungen beziehen sich die Kostenrichtwerte auf die zusätzlich erforderlichen und neu errichteten Anlagenteile.

Sonstige Kostenfaktoren bei der Erweiterung von Kläranlagen sind durch einen pauschalen Zuschlag auf den gesamten, aus den Kostenrichtwerten der Nr. 3.3 ermittelten Betrag von 25 % zu berücksichtigen.

3.3.2 Kostenrichtwerte für die Neugestaltung der Einlaufgruppe (Rechen und Sandfang)

Ausbaugröße (EW)	(DM/EW)
< 500	300
500 – < 1 000	220
1 000 – < 2 000	120
2 000 – < 5 000	85
5 000 – < 10 000	70
10 000 – < 20 000	60
20 000 – < 50 000	45
50 000 – <100 000	35
≥100 000	30

3.3.3 Kostenrichtwerte für Vor-/Nachklärbecken

Beckenvolumen (m^3)	(DM/m^3)
< 200	1 900
200 – < 500	1 650
500 – < 1 000	1 250
1 000 – < 2 000	950
2 000 – < 5 000	680
5 000 – <10 000	500
≥10 000	400

3.3.4 Kostenrichtwerte für biologische Behandlungsstufen*)

Beckenvolumen (m^3)	Belebungsbecken (aerobe Stufe) (DM/m^3)	Denitrifikation/Phosphorelimination (anaerobe Stufe) (DM/m^3)
< 500	2 000	1 650
500 – < 1 000	1 750	1 450
1 000 – < 2 000	1 300	1 100
2 000 – < 5 000	1 100	900
5 000 – <10 000	900	700
10 000 – <20 000	800	650
≥20 000	750	650

*) einschl. Rücklauf- und Überschußschlammpumpwerk.

3.3.5 Schlammbehandlung

3.3.5.1 Kostenrichtwerte für Schlammeindicker/Schlammvorlagebehälter

Behältervolumen (m^3)	(DM/m^3)
< 50	1 630
50 – <100	1 400
100 – <200	1 050
200 – <500	650
500 – <1 000	450
1 000 – <2 000	300
2 000 – <5 000	200
≥5 000	150

3.3.5.2 Kostenrichtwerte für die Faulung

Behältervolumen (m^3)	(DM/m^3)
< 500	2 000
500 – < 1 000	1 800
1 000 – < 2 000	1 550
2 000 – < 5 000	1 300
5 000 – <10 000	1 150
≥10 000	1 100

3.3.5.3 Kostenrichtwerte für die Entwässerungseinrichtungen (Siebbandpresse, Dekanter)*)

Ausbaugröße (EW)	(DM/EW)
<10 000	80
10 000 – <20 000	70
20 000 – <30 000	55
30 000 – <40 000	40
40 000 – <50 000	25
≥50 000	15

*) Kostenrichtwerte gelten auch für andere Entwässerungseinrichtungen wie z.B. Kammerfilterpressen.

3.3.5.4 Kostenrichtwert für Schlammsilos

Der Kostenrichtwert beträgt bezogen auf das nutzbare Silovolumen 450,– DM/m³.

3.3.5.5 Kostenrichtwert für Schlammlagerflächen (überdacht)

Der Kostenrichtwert beträgt bezogen auf das nutzbare Volumen der Lagerfläche 300,– DM/m³.

3.3.6 Kostenrichtwerte für Meß- und Regeltechnik, EDV, Labor*)

Ausbaugröße (EW)	(DM/EW)
< 500	450
500 – < 1 000	390
1 000 – < 2 000	280
2 000 – < 5 000	190
5 000 – < 10 000	115
10 000 – < 20 000	80
20 000 – < 50 000	45
50 000 – <100 000	25
≥100 000	15

*) Bei Erweiterung bestehender Einrichtungen ist der Richtwert auf den entsprechenden prozentualen Anteil der neuen Anlagenteile an der Gesamtanlage zu reduzieren.

3.3.7 Kostenrichtwerte für das Betriebsgebäude*)

Ausbaugröße (EW)	(DM/EW)
< 1 000	240
1 000 – < 2 000	210
2 000 – < 5 000	140
5 000 – < 10 000	90
10 000 – < 20 000	60
20 000 – < 50 000	40
50 000 – <100 000	25
≥100 000	20

*) Die Stromversorgung ist in den Kostenrichtwerten enthalten. Bei Erweiterung bestehender Einrichtungen ist der Richtwert auf den entsprechenden prozentualen Anteil der neuen Anlagenteile an der Gesamtanlage zu reduzieren.

3.3.8 Sonstige Stufen der Abwasserbehandlung

Art der Behandlungsstufe	Kosten
Biologische Behandlungsstufen außer Belebungsbecken (z. B. Tropfkörper, Tauchtropfkörper, Festbettreaktoren, Teiche, Pflanzenbeete) Filtration (z. B. Sandfilter, Mikrosiebung) Abwasserpumpwerke in öffentlichen Kanalnetzen	Ermittlung im Einzelfall durch (auch verwaltungsinternes) Gutachten

Anlage 2

Gemeinden in Hessen, in denen auf Grund der Topographie oder der Bodenbeschaffenheit Erschwernisse für den Bau von Abwasseranlagen gegeben sind

Gemeinde

Regierungsbezirk Darmstadt

Landkreis Bergstraße
Abtsteinach
Bensheim, Stadt
Biblis
Birkenau
Bürstadt, Stadt
Einhausen
Gorxheimertal
Grasellenbach
Groß-Rohrheim
Heppenheim, Kreisstadt
Hirschhorn, Stadt
Lampertheim, Stadt
Lautertal
Lindenfels, Stadt
Lorsch, Stadt
Mörlenbach
Neckarsteinach, Stadt
Viernheim, Stadt
Wald-Michelbach
Zwingenberg, Stadt

Landkreis Darmstadt-Dieburg
Alsbach-Hähnlein
Bickenbach
Fischbachtal
Griesheim, Stadt
Modautal
Pfungstadt, Stadt
Seeheim-Jugenheim
Weiterstadt, Stadt

Landkreis Groß-Gerau
Biebesheim am Rhein
Bischofsheim
Büttelborn
Gernsheim, Stadt
Ginsheim-Gustavsburg
Groß-Gerau, Kreisstadt
Kelsterbach, Stadt
Mörfelden-Walldorf, Stadt
Nauheim
Raunheim, Stadt
Riedstadt
Rüsselsheim, Stadt
Stockstadt am Rhein
Trebur

Hochtaunuskreis
Glashütten
Grävenwiesbach
Königstein im Taunus, Stadt
Neu-Anspach
Schmitten
Usingen, Stadt
Wehrheim
Weilrod

Main-Kinzig-Kreis
Bad Orb, Stadt
Bad Soden-Salmünster, Stadt
Biebergemünd
Birstein
Brachttal
Flörsbachtal
Gelnhausen, Stadt
Gründau

Gemeinde

Jossgrund
Schlüchtern, Stadt
Sinntal
Steinau an der Straße, Stadt
Wächtersbach, Stadt

Main-Taunus-Kreis
Eppstein, Stadt

Odenwaldkreis
Beerfelden, Stadt
Brombachtal
Hesseneck
Lützelbach
Mossautal
Reichelsheim
Rothenberg
Sensbachtal

Landkreis Offenbach

Rheingau-Taunus-Kreis
Aarbergen
Bad Schwalbach, Kreisstadt
Heidenrod
Hohenstein
Hünstetten
Idstein, Stadt
Lorch, Stadt
Niedernhausen
Schlangenbad
Taunusstein, Stadt
Waldems

Wetteraukreis
Büdingen, Stadt
Gedern, Stadt
Hirzenhain
Kefenrod
Nidda, Stadt
Ortenberg, Stadt

Regierungsbezirk Gießen

Landkreis Gießen
Allendorf (Lumda), Stadt
Biebertal
Gießen, Stadt
Heuchelheim
Lollar, Stadt
Rabenau
Staufenberg, Stadt
Wettenberg

Lahn-Dill-Kreis
Asslar, Stadt
Bischoffen
Braunfels, Stadt
Breitscheid
Dietzhölztal
Dillenburg, Stadt
Driedorf
Ehringshausen
Eschenburg
Greifenstein
Haiger, Stadt
Herborn, Stadt
Hohenahr
Lahnau

Gemeinde

Leun, Stadt
Mittenaar
Siegbach
Sinn
Solms, Stadt
Waldsolms
Wetzlar, Kreisstadt

Landkreis Limburg-Weilburg
Dornburg
Elbtal
Hadamar, Stadt
Limburg an der Lahn, Kreisstadt
Löhnberg
Mengerskirchen
Merenberg
Runkel, Stadt
Villmar
Waldbrunn (Westerwald)
Weinbach
Weilburg, Stadt
Weilmünster

Landkreis Marburg-Biedenkopf
Amöneburg, Stadt
Angelburg
Bad Endbach
Biedenkopf, Stadt
Breidenbach
Cölbe
Dautphetal
Ebsdorfergrund
Fronhausen
Gladenbach, Stadt
Kirchhain, Stadt
Lahntal
Lohra
Marburg, Universitätsstadt
Münchhausen
Neustadt (Hessen), Stadt
Rauschenberg, Stadt
Steffenberg
Weimar
Wetter (Hessen), Stadt
Wohratal

Vogelsbergkreis
Antrifttal
Feldatal
Freiensteinau
Gemünden (Felda)
Grebenau, Stadt
Grebenhain
Herbstein, Stadt
Kirtorf, Stadt
Lauterbach (Hessen), Kreisstadt
Lautertal (Vogelsberg)
Mücke
Romrod, Stadt
Schlitz, Stadt
Schotten, Stadt
Schwalmtal
Ulrichstein, Stadt
Wartenberg

Regierungsbezirk Kassel

Landkreis Fulda
Bad Salzschlirf
Burghaun
Dipperz
Ebersburg

Gemeinde

Ehrenberg (Rhön)
Eichenzell
Eiterfeld
Flieden
Fulda, Kreisstadt
Gersfeld (Rhön), Stadt
Grossenlüder
Hilders
Hofbieber
Hosenfeld
Hünfeld, Stadt
Kalbach
Neuhof
Nüsttal
Petersberg
Poppenhausen (Wasserkuppe)
Rasdorf
Tann (Rhön), Stadt

Landkreis Hersfeld-Rotenburg
Alheim
Bad Hersfeld, Kreisstadt
Bebra, Stadt
Breitenbach a. Herzberg
Cornberg
Friedewald
Hauneck
Haunetal
Heringen (Werra), Stadt
Hohenroda
Kirchheim
Ludwigsau
Nentershausen
Neuenstein
Niederaula
Philippsthal (Werra)
Ronshausen
Rotenburg a. d. Fulda, Stadt
Schenklengsfeld
Wildeck

Landkreis Kassel
Ahnatal
Breuna
Fuldabrück
Grebenstein, Stadt
Habichtswald
Helsa
Hofgeismar, Stadt
Liebenau, Stadt
Naumburg, Stadt
Nieste
Reinhardshagen
Söhrewald
Trendelburg, Stadt
Zierenberg, Stadt

Schwalm-Eder-Kreis
Frielendorf
Gilserberg
Homberg (Efze), Stadt
Jesberg
Knüllwald
Neuental
Neukirchen, Stadt
Oberaula
Ottrau
Schwarzenborn, Stadt
Spangenberg, Stadt
Bad Zwesten

Landkreis Waldeck-Frankenberg
Allendorf (Eder)
Arolsen, Stadt

Gemeinde

Bad Wildungen, Stadt
Battenberg (Eder), Stadt
Bromskirchen
Burgwald
Diemelsee
Diemelstadt, Stadt
Frankenau, Stadt
Frankenberg (Eder), Stadt
Gemünden, Stadt
Haina (Kloster)
Hatzfeld (Eder), Stadt
Korbach, Kreisstadt
Lichtenfels, Stadt
Rosenthal, Stadt
Twistetal
Voehl
Volkmarsen, Stadt
Waldeck, Stadt
Willingen (Upland)

Werra-Meißner-Kreis
Bad Sooden-Allendorf, Stadt
Berkatal
Großalmerode, Stadt
Herleshausen
Hessisch Lichtenau, Stadt
Meißner
Ringgau
Sontra, Stadt
Waldkappel, Stadt
Wehretal
Weißenborn
Witzenhausen, Stadt

Verordnung zur Änderung der Tankstellenverordnung*)

Vom 20. April 1995

Auf Grund des § 31 Abs. 3 Nr. 3, 4, 5 und 7 des Hessischen Wassergesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1994 (GVBl. I S. 764), wird verordnet:

Artikel 1

In § 10 Abs. 1 der Tankstellenverordnung vom 27. April 1994 (GVBl. I S. 219) werden die Worte „von Schutzgebieten" durch die Worte „der engeren Zone von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 20. April 1995

Die Hessische Ministerin für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit

Blaul

*) Ändert GVBl. II 85-43

Verordnung über Zuständigkeiten nach der Schweinepest-Verordnung*)

Vom 5. Mai 1995

Auf Grund des § 28 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz in der Fassung vom 23. Juni 1978 (GVBl. I S. 401), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 1986 (GVBl. I S. 88), wird verordnet:

§ 1

Zuständige Behörde nach der Schweinepest-Verordnung in der Fassung vom 21. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3164) ist

1. für die Genehmigung von Impfungen für wissenschaftliche Versuche und Impfstoffprüfungen nach § 2 Abs. 2

   das für das Veterinärwesen zuständige Ministerium,

2. a) für die Anordnung

   aa) von Untersuchungen und Maßregeln beim Einstellen nach § 3 Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 1,

   bb) des Genehmigungsvorbehaltes und der Erteilung der Genehmigung nach § 3 Abs. 2 Satz 2,

   cc) der Tötung und der unschädlichen Beseitigung nach § 7 Abs. 2,

   dd) serologischer Untersuchungen nach § 7 Abs. 3 oder § 14 Abs. 2,

   ee) weitergehender Schutzmaßregeln nach § 11 d Abs. 1,

   ff) der Tötung von Schweinen nach § 12 Abs. 2 Satz 4 oder §14 Abs. 1,

   gg) einer verstärkten Bejagung von Wildschweinen nach § 14a Abs. 3,

   b) für die Zulassung von Ausnahmen

   aa) von der Anordnung zur Tötung und unschädlichen Beseitigung nach § 8,

   bb) vom Verbringungsverbot von Schweinen innerhalb des Sperrbezirkes oder Beobachtungsgebietes nach § 11 b,

   cc) vom Kennzeichnungsgebot nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2,

   c) für die Bestimmung von

   aa) Schlachthöfen nach § 9 Abs. 1,

   bb) Fleischverarbeitungsbetrieben nach § 11 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 2,

   cc) Schlachtstätten nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a,

   d) für die Festlegung

   aa) der Schutzzone nach § 11a Abs. 3 Satz 1,

   bb) des gefährdeten Bezirks nach § 14a Abs. 1 Satz 1 und der Maßnahmen nach § 14a Abs. 2,

   cc) des Beobachtungsgebietes nach § 20 Abs. 1 Satz 1 und die Anordnung von Schutzmaßregeln nach § 20 Abs. 2,

   e) für die Aufhebung der Festlegung eines Beobachtungsgebietes nach § 24 Abs. 2 Satz 2

   das Regierungspräsidium,

3. in allen übrigen Fällen

   in den Landkreisen der Landrat und in den kreisfreien Städten der Oberbürgermeister als Behörden der Landesverwaltung – Staatliches Amt für Lebensmittelüberwachung, Tierschutz und Veterinärwesen –.

§ 2

Die Verordnung über Zuständigkeiten nach der Schweinpest-Verordnung vom 31. August 1989 (GVBl. I S. 235)[1]) wird aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 5. Mai 1995

Die Hessische Ministerin für Frauen, Arbeit und Sozialordnung

Stolterfoht

*) GVBl. II 356-165
[1]) Hebt auf GVBl. II 356-158

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (05661) 731-0, Fax (05661) 731400
Druck: A. Bernecker GmbH & Co. Druckerei KG,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (05661) 731-0, Fax (05661) 731289

Vertrieb und Abonnementverwaltung:
A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (05661) 53126, Fax (05661) 53131

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 91,– DM einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten DM 7,–. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 5,60 DM je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.